

115. Ist nach §. 384 C.P.D. bei äußeren Mängeln einer Urkunde die nach freier Überzeugung des Gerichtes abzugebende Entscheidung auf die Frage der Unverfälschtheit der Urkunde beschränkt?

IV. Civilsenat. Urt. v. 21. April 1892 i. S. E. N. (Rl.) w. C. S.
(Befl.) Rep. IV. 53/92.

I. Landgericht Magdeburg.
II. Oberlandesgericht Raumburg.

Das Reichsgericht hat die obige Frage verneint.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte und der Bauunternehmer L. haben von dem Kläger durch schriftlichen Vertrag vom 30. Juni 1887 zwei Grundstücksparzellen gekauft und übergeben erhalten. Demnächst schied L. aus der Gemeinschaft mit dem Beklagten aus, und der Beklagte ist der aus dem Vertrage jetzt noch allein Berechtigte und Verpflichtete. In diesem Vertrage haben die Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis eine auf dem verkauften Grundstücke für den Kaufmann St. eingetragene Hypothek von 68 000 *M* übernommen. In Bezug auf diese Hypothek enthält das von dem Kläger vorgelegte, die Unterschriften der Käufer tragende Vertragsexemplar die Bestimmung:

„Für die auf dem Grundstücke haftenden Kapitalien des Herrn St. sind die Zinsen mit $4\frac{1}{2}\%$ vom 1. Oktober dieses Jahres zu vergüten. Die übrig verbleibenden Restkaufgelber sind mit 5% vom 1. Oktober dieses Jahres ab in Quartalsraten postnumerando zu zahlen.“

Mit der vorliegenden Klage fordert der Kläger von dem Beklagten die Zinsen der St.'schen Hypothek für die Zeit vom 1. Oktober 1887 bis 1. Juli 1888 mit 2295 *M*. Der Beklagte erkennt den Vertrag zwar an, bestreitet jedoch, sich zur Zahlung der Zinsen der St.'schen Hypothek vom 1. Oktober 1887 ab verpflichtet zu haben. Er behauptet, bei den dem Kaufabschlusse unmittelbar vorhergehenden Verhandlungen habe der Kläger auf seinen, des Beklagten, Versuch, vom Kaufpreise noch etwas abzuhandeln, entgegnet, Beklagter müsse doch berücksichtigen, daß das Restkaufgeld erst vom 1. Juli 1888 verzinst zu werden brauche. Der Beklagte weist darauf hin, daß der Vertrag an der entscheidenden, die Zinszahlung für die St.'sche Hypothek betreffenden Stelle eine Korrektur enthalte, und behauptet, daß

St. für die Zeit vom 1. Oktober 1887 bis 1. Juli 1888 Zinsen nicht zu beanspruchen habe.

Das Berufungsgericht hat erwogen: Der Wortlaut des Vertrages enthalte zwar die Bestimmung, auf welche der Kläger sich stütze, in dessen der aus §. 381 C.P.D. zu entnehmende volle Beweis für die klägerischerseits behauptete Abrede könne hier nicht als erbracht gelten, weil die Urkunde gerade an der entscheidenden Stelle eine Radierung und eine Durchstreichung enthalte. Das Gericht prüft deshalb das Ergebnis des Beweises, welcher über den wahren Inhalt der Verzinsung der St.'schen Hypothek betreffenden Abrede durch die Vernehmung der von dem Beklagten benannten Zeugen L. und S. und des von dem Kläger benannten Zeugen F. erhoben worden ist, und erklärt die Auferlegung eines richterlichen Eides an den Beklagten für geboten. . . .

Die Revision hat mit der Rüge einer Verletzung der §§. 259. 381 und 384 C.P.D. ausgeführt: Der dem schriftlichen Vertrage (infolge der Durchstreichung und Radierung) anhaftende äußere Mangel verpflichte den Kläger, die Unverfälschtheit der Urkunde, die sonst vermutet werde, zu beweisen; dieser Beweis sei aber gelungen, da das Gericht auf Grund der Aussage des Zeugen F. feststelle, daß die Urkunde ihre jetzige Form, wonach der Beklagte zur Zahlung der streitigen Zinsen seit dem 1. Oktober 1887 verpflichtet sein würde, schon vor ihrem Abschlusse erhalten habe; danach seien die Korrekturen genehmigt und die formelle Beweisraft der Urkunde wiederhergestellt.

Der Angriff ist hinfällig; er verkennt den Gesetzesinhalt des §. 384 gegenüber dem §. 381 C.P.D. Die Vorschrift des §. 384 begreift alle in den §§. 380—383 erwähnten Urkunden; der §. 384 regelt die Frage, inwieweit durch äußere Mängel von Urkunden — öffentlichen (§§. 380. 382. 383) wie Privaturkunden (§. 381) — gegenüber (als solche Mängel werden beispielsweise Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen genannt) die in den §§. 380. 381. 382. 383 ihnen beigelegte formale Beweisraft modifiziert wird.

Vgl. Reincke, Die deutsche Civilprozeßordnung 2. Aufl. S. 395. Die Bestimmung des §. 384: „Das Gericht entscheidet nach freier Überzeugung, inwiefern Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweisraft einer

Urkunde ganz oder teilweise aufheben oder mindern“ — entzieht die Urkunde hiermit völlig den Beweisregeln der §§. 380—383; es sollen alsdann, wie Reincke, a. a. O. S. 395, zutreffend bemerkt, nicht die Beweisregeln der §§. 380—383, sondern es soll die freie Überzeugung des Gerichtes (§. 259) Platz greifen, und es tritt somit den Voraussetzungen der in den §§. 380—383 enthaltenen Beweisregeln noch die der äußeren Fehlerfreiheit der Urkunde hinzu. Auf dieser dem Gesetze entsprechenden Auffassung beruht die angefochtene Entscheidung. Es wird davon ausgegangen, daß die Vertragsurkunde nach §. 381 C.P.D. an sich vollen Beweis ihres Inhaltes, d. h. der von dem Kläger behaupteten Abrede, erbringen würde. Das Gericht prüft aber in Folge der, wie festgestellt ist, in der Urkunde deutlich sichtbaren Radierung und Durchstreichung unter ausdrücklicher Hinweisung auf §. 384 das Ergebnis des über den wahren Inhalt der Abrede und die Entstehung der Korrektur nach den beiderseitigen Behauptungen erhobenen Zeugenbeweises, erklärt das Beweisergebnis für unsicher, legt weiter in tatsächlicher Begründung dar, daß diese Unsicherheit auch durch den von dem Beklagten dem Kläger zugeschobenen und von diesem mit einer Beschränkung angenommenen Eid nicht zu beseitigen sei, und gelangt so in Anwendung des §. 437 C.P.D. zur Auferlegung des richterlichen Eides an den Beklagten, um die auch dem angeführten §. 128 A.L.R. I 5 gegenüber zufolge §. 10 Eig.-Erw.-Ges. allein erhebliche, wahre Vertragsabrede zu ermitteln.

Hiernach ist die Ausführung der Revision: die formelle Beweiskraft der Vertragsurkunde sei dadurch wiederhergestellt, daß die Urkunde erwiesenermaßen ihre jetzige Form mit dem Zinsenansangstermine vom 1. Oktober 1887 vor ihrem Abschlusse erhalten habe, unrichtig. Die Hinweisung der Revision auf die Urteile des Reichsgerichtes vom 24. Juni 1886 und vom 3. Mai 1889

vgl. Rastow und Künzler, Beiträge Bd. 31 S. 902, Bd. 33 S. 1157, ist verfehlt. Keine dieser Entscheidungen betraf, wie der vorliegende Rechtsstreit, einen Fall der Anwendung des §. 384 C.P.D. In beiden Fällen handelte es sich vielmehr um die Frage der materiellen Wirksamkeit der beurkundeten Erklärung.

Die Revision hat sich auf Uebel, Kommentar der C.P.D. (1878) Bd. 1 S. 362, bezogen. Dort wird bemerkt: „In §. 384, der von

den *scripturae calumniosae* handelt und sich nicht bloß auf Privat-urkunden, sondern auch auf öffentliche Urkunden beziehen soll,

vgl. Protokolle der Justizkommission S. 160,

hat die Civilprozeßordnung nur nicht genehmigte Durchstreichungen, Zusätze (*renvois*) u. vor Augen; denn die genehmigten und unterschriebenen Zusätze u. bilden einen unbestreitbaren Teil der Urkunde, der die freie Würdigung des Gerichtes ausschließt, insofern dieselbe nach obigem überhaupt ausgeschlossen ist (vgl. Art. 35 H.G.B., Art. 32 Abs. 3 daselbst).“

Diese Bemerkung trifft nicht den vorliegenden Fall. Ein „genehmigter und unterschriebener Zusatz“ steht in dem vorliegenden Rechtsstreite nicht in Frage. Die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung kann daher dahingestellt bleiben. Dagegen stehen Struckmann und Koch in ihrem Kommentar zur Civilprozeßordnung der Revision zur Seite. Dort ist (5. Aufl. Anm. 1) zu §. 384 bemerkt: „Die freie richterliche Würdigung (§. 259) bei äußeren Mängeln der öffentlichen oder Privaturkunden erstreckt sich nur auf die Frage, welcher Einfluß den Mängeln hinsichtlich der Beweiskraft der ganzen Urkunde beizulegen ist. Die Unverfälschtheit (*bonitas instrumenti*) bedarf gewissermaßen in solchen Fällen noch des Beweises, während sie sonst vermutet wird.“ Allein die Beschränkung der freien Beweiswürdigung auf die Frage der Unverfälschtheit der Urkunde ist, während sie auf den Wortlaut des §. 384 sich stützt, mit den klaren Worten dieser Vorschrift unvereinbar. Dem allgemeinen Ausdrucke „Beweiskraft“ gegenüber läßt sich nicht bezweifeln, daß §. 384 die mit einem äußeren Mangel behaftete Urkunde unbeschränkt, also nach allen Richtungen ihrer Beweiskraft und nicht beschränkt auf die bloße Frage der Unverfälschtheit, der freien Beurteilung des Gerichtes nach der allgemeinen Norm des §. 259 C.P.D. unterwerfen will. Damit will das Gesetz, daß im Falle des §. 384 die §§. 380—383 C.P.D. gänzlich außer Anwendung zu bleiben haben.

In dem gleichen Sinne haben den §. 384 Wilmowski u. Levy, Endemann, Seuffert, welchen die Revision mit Unrecht für die entgegengesetzte Auffassung angeführt hat, Petersen, A. Förster, Gaupp aufgefaßt. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, da auch die Norm des dem Beklagten auferlegten Eides der Sach- und Rechtslage entspricht, die Zurückweisung der Revision.“